



SOZIALMINISTERIUM BADEN - WÜRTTEMBERG

Sozialministerium Baden-Württemberg . Pf. 10 34 43 . 70029 Stuttgart

Herrn
Walter Keim
Torshaugv. 2 C

N - 7020 Trondheim

Stuttgart, 16. Oktober 2001
Durchwahl (07 11) 1 23- 3826
Ansprechpartner/in: Frau Ruopp
Aktenzeichen: 55-EF/Keim, Walter
(Bitte bei Antwort angeben)

) **Rechtsaufsicht über die Landesärztekammer Baden-Württemberg;
hier: Berufliches Verhalten von [REDACTED] und [REDACTED]
[REDACTED] Sachbehandlung durch die Bezirksärztekammer Nordwürttemberg
und die Landesärztekammer Baden-Württemberg**

E-Mail vom 28. September 2001

Sehr geehrter Herr Keim,

hiermit bestätige ich Ihnen den Eingang Ihres E-Mails vom 28.09.2001.

) Zu den von Ihnen zum wiederholten Mal erhobenen, bekannten Vorwürfen hat die Landesärztekammer bereits umfassend Stellung genommen. Auch im Übrigen enthält das genannte E-Mail keinen neuen Sachvortrag. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher sowohl auf unsere Schreiben vom 22.05.2001 und vom 13.06.2001, als auch auf das Schreiben der Landesärztekammer vom 12.06.2001 verwiesen.

Dienstgebäude:

Schellingstraße 15 ☎ Vermittlung
70174 Stuttgart (07 11) 1 23-0

Telefax
(07 11) 1 23-39 99

X.400:

C=DE A=DBP P=BWL
O=SM S=Poststelle

Internet:

Poststelle@sm.bwl.de

Parkmöglichkeiten:

Hofdienergarage
 Willi-Bleicher-Straße

VVS-Anschluss:

Hauptbahnhof
 Stadtmitte
 Keplerstraße

Prüfungsamt für die
Sozialversicherung
Weimarstraße 20

(07 11) 66 73-0

(07 11) 66 73-70 99

Pruefungsamt.bw@t-online.de

Sie bitten nunmehr das Sozialministerium darum, die Landesärztekammer anzuweisen, Ihnen in den Schriftverkehr des Herrn [REDACTED] mit der Landesärztekammer Baden-Württemberg bzw. der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg Einsicht zu gewähren.

Ein derartiges Einsichtsrecht bzw. einen entsprechenden Auskunftsanspruch sieht die ärztliche Berufsordnung nicht vor. Auch auf den Umfang des Ihnen gemäß der ärztlichen Berufsordnung zustehenden Einsichtsrechts in Patientenunterlagen waren Sie bereits hingewiesen worden.

Die von Ihnen gewünschte Anweisung der Landesärztekammer durch das Sozialministerium kann daher nicht erfolgen.

Falls Sie glauben, außerhalb der Regelungen der ärztlichen Berufsordnung Auskunftsansprüche gegenüber [REDACTED] oder der Landesärztekammer Baden-Württemberg bzw. der Bezirksärztekammer Nordwürttemberg zu haben, so ist für deren Durchsetzung ebenfalls nicht das Sozialministerium, sondern die ordentliche Gerichtsbarkeit zuständig. Wegen der hierzu ggf. erforderlich werdenden Rechtsberatung müssten Sie sich an einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden.

Im Übrigen darf ich Sie auf Folgendes hinweisen:

Das E-Mail vom 28. September 2001 enthält an mehreren Stellen nicht nur unsachliche, sondern beleidigende und ehrverletzende Äußerungen in Bezug auf Personen, die mit den zurückliegenden Vorgängen befasst waren. Derartige Äußerungen sind inhaltlich und in der Form unangemessen und nicht akzeptabel. Sie machen eine sachliche inhaltliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Sachverhalten unmöglich. Wir werden daher in der Zukunft derartige Schreiben oder Eingaben nicht mehr beantworten.

Mit freundlichen Grüßen


Ruopp